

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 3. Oktober 1974

35. Stück

47. Gesetz: Parkometergesetz.

47.

Gesetz vom 5. Juli 1974 über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Gemeinderat kann für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben.

(2) Die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf eine möglichst einfache Handhabung und auf die Auswirkungen auf das Stadtbild sowie unter Rücksichtnahme auf zur Überwachung von Parkzeitbeschränkungen vorgeschriebene Kontrolleinrichtungen durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in dieser Verordnung festgelegt werden, daß Abstellzeiträume bis zu fünfzehn Minuten unberücksichtigt bleiben.

(3) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen wurde, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

(4) Der Magistrat hat das Gebiet, für das die Anordnung des Gemeinderates gilt, durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen nur gegen Entgelt“ zu kennzeichnen.

(5) Der Begriff „Abstellen“ umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen. Der Begriff „Fahrzeug“ ist im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969 zu verstehen.

(6) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969 sowie die darauf gestützten Verordnungen und Anordnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Bundesstraßen.

§ 2. (1) Der Gemeinderat hat die Parkometerabgabe durch Verordnung festzusetzen. Die für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges zu entrichtende Parkometerabgabe darf nicht niedriger als mit 2 S und nicht höher als mit 10 S für jede halbe Stunde festgesetzt werden. Die Abgabe ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, soweit dadurch das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändert wird. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.

(3) Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

§ 3. (1) Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- Einsatzfahrzeuge;
- Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind;
- Taxis, die zum Zwecke der Kundenaufnahme oder -abfertigung anhalten.

(2) Von der Entrichtung der Abgabe sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, in der derzeit geltenden Fassung, von

der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung, jedoch nur soweit sie das Fahrzeug selbst benützen und dieses beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten Bescheinigung über die Befreiung kennzeichnen. Der Magistrat hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen. Diese verliert bei Wegfall der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ihre Gültigkeit.

§ 4. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1000 S zu bestrafen.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 300 S zu bestrafen.

§ 5. Der Nettoertrag der Parkometerabgabe ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienen. Darunter sind vor allem Maßnahmen zu verstehen, die den Bau von Garagen fördern, die der Verbesserung von Einrichtungen der städtischen Verkehrsbetriebe dienen, oder solche, die zu einer Funktionsaufteilung zwischen Individual- und Massenverkehr führen.

§ 6. Die Überwachung der Einhaltung der von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 2 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Bundespolizeibehörde.

§ 7. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl